

~~100~~
100

III 41^a Fol.

(cat. 2,0598)



Kayserliches
PATENT,

Die
Sandwerks-
Weißbräuche

betreffend.

Den 16. Augusti Anno 1731.



Sir **S A R S** der
Sechste, von **S**nt-
tes Gnaden erwählter
Römischer Kayser,

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Le-
gion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim,
Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, To-
ledo, Valenz, Gallicien, Maiorica, Sevilien, Sardinien, Corduba,
Corfica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeciern, Gibraltar,
der Canarischen und Indianischen Insuln, Terra firma, des
Oceanischen Meers, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu
Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyer, zu Carnten,
zu Crain, zu Limburg, zu Lügenburg, zu Geldern, zu Wür-
temberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Galabrien, zu Athen,
zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien,
Marrggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Wäh-
ren, Ober- und Nieder-Lausniz, Gefürsteter Graf zu Hab-
spurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu
Görg, zu Arthois, Land-Graf in Elsass, Marrggraf zu Oris-
tani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania,
Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Bilcaia und
Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln. Entbieten
N allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten,
Grafen, Freyen, Herrn, Rittersn, Knechten, und sonst allen anderen
Unfern und des Reichs Unterthanen und Getreuen; sodann allen und
jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen
Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Ros und Fuß, wie die Namen
haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieser Unser
Kayserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu lesen,
oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gu-
tes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, ob
zwar in verschiedenen Reichs-Abshieden, insonderheit aber der eingerich-
teten Reformation guter Policy, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36.
& 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Hand-
werker in gemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knech-
ten, Söhnen, Gekellen, und Lehr-Knaben eingerissene Mißbräuchen alldereit

gar heilsame Fürsnehmung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerken eingeschlichen; als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs - Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis Mandatorum & simplicis querele &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im heiligen Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Orte einige Handwerks - Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes - oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jeden Landes - Stand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umständen, Krafft besigender Regalien, alle Landes - herrliche Gewalt, und in Annehmung derselben die Aender und Verbesserung der Innungs - Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand, confirmiret und bekräftiget; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerks - Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder inständige aufgerichtet und eingeführet werden, möchten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im heiligen Römischen Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenvilliger Gebräuche hievörder vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Abhandlung davon nicht absehen würden, sollen selbige nach gebührender beschener Obrigkeitlicher Erkantnuß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, im heiligen Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinen Ort passiret, sondern von jedermännlich vor Handwerks unfähig, und unkräftig gehalten: auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie, solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen, Obrkeitlich abgestraffet, und publica Auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden; mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertretere, hindangefegter berührt, ihnen kund - gethaner Obrkeitlichen Erkantnuß, vor tückig und Handwerks - fähig halten: und zu treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, zu verfahren.

Die Handwerkszusammenkünfte werden in diesem eine das zu verordnete gehalten.

Die ohne Consens errichteten Innungen Articul sind ungültig. Strafe der eigenschädlichen Gebräuche.

II.

Damit nun bey solchen Handwerks - schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derreiben unvernünftiges Aufstehen und Austreten inständige gänglich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerken eingekiffenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuert, und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen, gänzlich verboten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftig und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerkern und Zunften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr - Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts - Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister - Lade legen: und wann er 106.

Das Austreiben und Austreten wird verboten.

Geburts- und Lehrbrief der Lehr-Jungen.

112

gesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Original ermedteter Meister-Lade zur Verwahrung geben: auch so lang bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigem Obrigkeit's- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, wirklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen: das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er die selbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- vor allemahl, bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr als ein einige (es sey dann, daß er der ersteren wahren und unverfäuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte; unter dem Handwerks-Siegel, u. der Ober-Meister Unterschrift, von diesem seinen gültigen Urkunde, gegen Erlegung obngehehr. nachdeme die Sache weitaufftig, 10. bis höchstens 45. Kreuzer Schreib-Gebühren ausantworten: so dann ohn weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Attestat für
die wandern-
den Gesellen.

Wir geschwohrne vor- und andere Meister des Handwerks der
rer: in der: Stadt: bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger
Gesell, Namens: von: gebürtig, so: - Jahr alt, und von Sc:
tur: auch: Haaren ist, bey uns allhier: - Jahre, : Wochen in
Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille fried-
sam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purischen gebüh-
rer, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere
sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwerks Ges-
brauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen. : den: 20.

(Ls.) Ober-Meister. (Ls.) Ober-Meister (Ls.) als Meister, wo
obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilt sol-
te, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzt, und sich in der
Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorwei-
sung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schul-
dig und verbunden seynd; Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Ar-
beit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem
Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Brie-
fe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks Attestat, in dasige Mei-
ster-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder
wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; gedenkt dann ein solcher Gesell
von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wen-
den, soll er seine vorhabende Abreis seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht
bey manchen Professionen, als zum Exempel, Barbiere und Buchdrucker, in
ohne diß ein mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vor-
hero anbeuten, sodann in allerwege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder
sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen; die
Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa, eines begangenen, noch nicht
kündbaren Verbrechens halber, begehret werde, achtung zu geben, und
solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffen-
heit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zu werden,
gevärtig seyn, dem Gesellen aber, soll auf diesem Fall seine Kundschaft und
Attestat, keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich
der angeschuldigten Begünstigung oder Förderung entzogen, verbum-
mert, mithin derselbe bis zu Anstrag der Sache, an Ort und Stelle

Wann der
Geselle in Ar-
beit tritt.

Wann er aus
der Arbeit
tritt.

zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen Besündigten die Handwerker, da ihnen, in ihren confirmirten Innungs-Artikeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Acteat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen: sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks Sachen Obrigkeitlich Berordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, fortbin in aller Kürze, sonder unnötigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Berordnete auch, dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, allensals aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Straffe, von ungefehr ein bis zwey Gulden Rheinish, füglich zu verbüssen siehet, oder sonsten besorgliche Suten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhältnen sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat in Gegenheil der Gesell in allen Stücken wohl, und unädlich sich aufgeführt, und will nach vorbelegter Massen erfolgt-bescheidener Aufkündigung, auch allensalls gepflogener Nichtigkeit, alsdan weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs- Urkunden samt mitgebrachtem Acteat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts, ein neues Acteat seines Wohlverhaltens, in obgemeldter Form, gegen ungefehr und höchstens 15 Kr Gebühren, ohnwegierlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehend ältere aber (als welches ad Effectum des fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräfter, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Branügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorge-reichtes jüngstes Acteat ohne Entgelt noiren, Wasmassen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen abbraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen, Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebnem Handwerks, Acteat (es wäre dan respectu dieses letzteren, daß er eines würdlichen ge- habt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen- oder eidlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er die sen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufgehalten, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Acteat aus- gestellt gewesen, dafern zumal der Geselle, dahin persönlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des velohrenen anderweitige expedition zu bewür- den hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Pretext es auch nur immer seyn möge, bey zwanzig Kthlr. Straffe, Arbeit gegeben: noch solcher auf dem Handwerk geförderr: oder ihm das Ge- schend gehalten: oder sonsten ein ander Handwerks-Gutthat erwiesen wer- den; Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und obigem Verboit, sich nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem

Wie ein Ge-
schuldiger zu
bestrafen.

Die Untersu-
chung geschie-
het ohne Ent-
gelt.

Neues Acteat
hat zur Wau-
derschaft.

Unterzeich-
nung des Acteat,
wann
ein Geselle sei-
ne Arbeit be-
kommt.

Esetzung des
verlohrnen
Acteat.

Ohne Acteat
ist keine Arbeit
zu geben.

Verhalten
ung der
Kundschaft.

wegen üblichen Verhaltens. Strafe des Schimpfens und Ausweisung. **III.** Wegen üblichen Verhaltens wegen vorsehender Massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen, und auszutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkömmeret hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf Davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkürlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht: und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verpührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten: sondern auch nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus, oder Festungs-Bau-Straffe belegt werden; Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, so ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten ihme daseibst sein so wohl bereits erlangtes Vermögen, als zu hofen habende Erbschaft, zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III. Wegen Lehr-Dies und Jahre kein Unterschied zu machen. Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daseibst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernt, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daseibst ander Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret zc. für redlich und tüchtig passiret: und disfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV. Welchen Personen Handwercke zu lernen zugelassen. Demnach auch bereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548, Tit. 37. und 1577, Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Keimern, Gütten, Innungen, Zünften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolgt: nicht weniger auch die Kinder derer Land-, Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch der Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hüttern, Todten-Gräber, Nachwächtern, Bettelvögten, Gasenlehrern, Bachschern, Schäffern, und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein, bis auf deren zweyter Generation, in so ferne allensfalls die erstere ein ander ehrliche Lebens-Art erwöhlet: und darin mit denen Jhrigen wenigst 30 Jahr lang conciuiret hätten, ausgenommen, verstanden; und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Das Urtheil über einen Beschäftigten. Wann es sich zutrüge, daß ein Meister, oder Geselle etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtigt würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Geselle den andern, noch ein

ein Meister den Gesellen, noch ein Geselle den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl, deshalben, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (Sintemal alles Auf- und Um-treiben, außer welches von der Obrigkeit geschicket, schon oben §. 2. scharff verbotten, und nachmahls sonder die geringste Ausnahm, hier verbotten wird, sich unterfangen, sondern an dem Weg des Rechts, und Richterliche Hülffe, oder Einsicht sich gänglich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntnuß und Ausspruch geduldig, und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister, und kein Gesell vor gescholten, unredlich, und Handwerks-untätig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen, respective bey- und neben ihme, ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstände, einem Ungeüblichten in Ererbung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig-summarischer Obrigkeitlicher Erkenntnuß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit, und unverschämten Nichten zugebacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des erfarn beschuldigtes Verbrechen rechtlich erörtert; oder die Sache gültlich beigelegt worden. Wolten ingleichen ein, oder mehrere Meister oder Gesellen, diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Umständen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, so müßten sie auch dßfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen: Von denen Meistern wil man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen gelehrte Bürger- oder anderer Unterthanen-Pflichten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand, und Rebellion zu erregen, sich ersehen sollten; Außer dem an hinlänglichen Zwangs, und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde: Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem pretext sich weiter-geliffen heiffen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieser, und jener vermeintlichen pretension, oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweis auszutreten, und was dahin einschlagenden Rebellischen Untugs mehr wäre; dergleichen große Frevler, oder Mißthäter sollen nicht allein wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Bestungsbau und Galeren-Straffe belegen; sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen, und hochgetriebener Renitecz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese, und jene Lands-Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausschreib-Nemter, oder Creyß-Obristen dßfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane benachbarte, und Creyß Ausschreib-Nemter, oder Creyß-Obersten aber wären, solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgerettene Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zultieffern, oder sie wenigstens selbstien gehörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerk, Jurische ihre Zuflucht nehmen mochten, deenselben weber in Wirths-Häusern, noch sonst einiger Unterschleiff gegeben: vielweniger ein Auffenthalt gestattet:

schet der
Obrigkeit zu.

Die Schimpfung ist ohne
Ehree.

Straffe derer,
so hierin der
Obrigkeit
vorgreifen.

Wann einem
Jeder Jungen
Hinderriß ge-
machtet wird.

Strafweber
den Aufstand
der Gesellen.

Welche Stra-
fe der Feuch-
ter.

oder sie mit Speiß und Trank versehen: und nicht allein gegen die setzende Handwerks-Purche selbst, sondern auch gegen die Heiler, als Mitbesten derer Aufzehrigen, mit obigen Straffen ohnnachlässig verfahren werden.

VI.

Der Unterschied der Läden wird aufgehoben.

Und demnach der mehrschel Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Läden grosse Confusiones und Trennung verursacht, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem anderen seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben laßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meistererschaft geachtet: mithin bald da, bald dort, an der Arbeit gehindert werden wolte; Als werden alle und jede solche Haupt-Läden, oder sogenannte Haupt-Hütten, hiemit und in Krafft dieses gänglich vernichtet, aufgehoben, und abgethan, auch alle, hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocations auf Handwerks-Erkennnis aus dreyer Herren Landen, verboten, vielmehr aber denen Lands-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünften und Läden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerpänstigen nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwerks-Differenzen ohne Communication mit anderen Ständen, oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzumachen, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufzunehmen, oder schützen: diese aber im ganzen Römischen Reich so fort von jedermänniglich für Handwerks ohnfähig, und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Läden, dann irgends einigem præter eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiednen Territoris, vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihm freywillig angekonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren diesertalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wohlhergebrachten Juribus, ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiednen Orten, ja gar Territoris unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern, ebender gänglich cessiren könte. Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, besellet werden, so, daß ausser dem, bey Vermeidung 20 Rthlr. Straffe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der, mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch, denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne diß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten: vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich bey zulegen wäre; Wie dann auch alle Abschiedungen derer Meistern und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale, und hier zu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit, unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

Die Provocation auf Handwerks-Erkennnis aus dreyer Herren Landen wird verboten.

Eine Lade ist so gut als die andere.

Correspondenz der Zünfte.

Es einzeln Personen in Handwerks-Sachen verbot.

Auch das Abschieden an Zünfte anderer Orten.

Mäßigkeit des Erbschafts u. anderer Pösa.

Angleich, und weisen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen

VII.

dingen, und Ledig- zehlung der Lehr- Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks- Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenk zu Frieden: sondern nach ihrem Getralten mit kost- bahren und gewissen Sweisen von denen Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meistern und Gesellen Auslags- Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermaas gebraucht werde; als sollen dergleichen Exacte gänglich abgeschafft seyn, die ohnnotbehrliche Aufding, Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister- Rechts- Köffen aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermanas Nachricht publiciret: die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; der mannigfaltige Unterschied hingegen, zwischen geschickten und ungeschickten Handwerckern, zumahl was dieser bisher eingebil- bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses vöblig hin- v. fall. n. auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenk, wo solches her gebracht, an einem Orte mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 12. bis 20. Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, fratt dessen, an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Weitens für denen Thüren sich gänglich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotne Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Mitgehobener Unterschied zwischen geschickten und ungeschickten Handwerckern.

VIII.

Es sollen auch einige Straffen von Geschenk, oder nicht Geschenkten Handwerks- Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als soweit ihnen dieselbe, Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs- Gesetzen, je eher, je besser, zu revocirenden Zmungs- Briefen, oder Handwerks- Ordnungen, mit Specification der Fällen, und des Quantu der Straffen (auch daß gleichwohl in derzeit der Obrigkeit über zum Handwerck Berordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

Wie weit die Straffen zugelassen.

XI.

Ueber das, so gehen die Handwercker manchemal so genau, daß sie die Lehr- Jungen, denen an ihren Lehr- Jahren etwa wenige Tage, oder Stunde abgeben zu dem Gesellen- Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben si bey deren Verzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unehrbarliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, vreden, tauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum rüh- ren, oder herum stücken, und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks- Grüssen, Lappische Redens- Art, und andere dergleichen ungeräunte Dinge, so scharff, daß derjenige welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derselbigen, nur ein Wort, oder Satz fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld- Straffe untergeben, weiter wanderen, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er her gekommen, den Grub andern hobeln muß; Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts- Briefen, und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige, und überflüssige, theils denen Rechten, und Reichs- Continuationibus zu wieder lauffende Clausulen einkommen, als andern Kund- in specie, daß desjenigen, welcher solche Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straffen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitlich- Geburts- und Los- Briefen erfordern, Ueber dieses sich auch befindet, daß

Die ungeräunte Gebräuche bey Los- zehlung der Jungen.

Wie bey der Handwerks- Grüssen.

Wie gewisse Clausulen in den Geburts- Briefen und andern Kund- schaften.

Einzigfüg die

der Arbeit des Montags; Alle andere Mißbräuche; Das Dreien tragen der Gesellen wird aufgehoben.

Die Handwerks-Gesellen gemeinlich des Montags, und sonst, ausser den ordentlichen Feiertagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benamit, und unbenamite Mißbräuche, und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft; und denen Handwerkeren hierinfallt, sonderlich das denen Handwerks-Purschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestraet werden sollen. Absonderlich fallt nunmehr der sogenannte Handwerks-Grüß- als bey dem §. 2. verordneten Actus, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger, und überflüssiger, gänglich hinweg, und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel in dem Maurer Handwerk dabey rührende Unterschied zwischen Grüßeren und Brief-Trägeren völlig aufgehoben, abgeschafft, und verbotten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit, sein Brod und Fortkommen suchet, und dieser, und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Stands, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk, entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meister-Stuck verfertigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermedites Dienen ausser dem Handwerk im mündessen nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen; jedoch daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferneeres Theils der jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meistere, von denen älteren mit herumschicken, aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, daß man solcher gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlicher einzünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinweg verlanger würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aus neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Willigkeit zu verfügen.

Das Dienen ausser dem Handwerk ist einem Gesellen ungeschädlich.

Die jungen Meister nicht zu viel zu beschwere.

Nach eine st. Einjünffung zu zunehmen.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser, wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denen selbst gebiethen, ihnen allerhand ohngeräumte Gesetze vorschreiben; und in deren Weigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufschreiben, und vorunredlich halten; welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits von §. 1. von denen Handwerks-Articlen und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuthen, Meistern und Gesellen alleine, vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführt worden, Gesetzmäßig enthalten ist nochmahlen gänglich, und endlich abgeschafft: auch unter dieser Verordnung insbesonder die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) beariffen, folglich eines mit dem anderen völlig verworfen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst angesetzt, oder confirmirt, selbige

Ohne

X.

Die Gesellen können keine vorforderung thun.

Die Gesellen Gebräuche werden verworfen.

ohngefaumt wiederum einzuziehen, und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich bekehligen. Da auch bey einigen Zünften und Lemtern, die böse Gewonheit eingefüh- Die Ver-
schwiegenheit
der Zünfte
Schlimmste
wird aufge-
hoben. len, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Sünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchen Eyd hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftig bey scharffer Straffe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzusehen.

XII.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkeren, in sonderheit denen sogenannten geschickten, zwischen denen unehlig-erzeug- Der Unter-
schied der Un-
ehelichen und
Legitimierten
wird abge-
schafft. ten, und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Kö- nischen Kaysern, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf die Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs- Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkleibet, zur Straffe copuliret worden, nicht paßiren wollen; so solle erigemeßter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt- einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs- Personen wegen Zulassung zu denen Handwerkeren einander gleich gehalten, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XIII.

Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen versührtem grossen Schaden und Ruin genugsam befan- Wegen der
Meisterhüte. den ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlicher, kost- barer und unnützlich Meister- Stücke, als dabey excessirender unnütziger Unhöfen, in Zehrung und Maßheiten, so bey Verfertigung, und Vorgeigung der Stücken, die Meister- Führer und theils Obrigkeiten selbst machen, und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige vor dergleichen unnützlichem Meister- Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkeren selbst beliebige, und gewisse Stück die Meisterrschafft zu ertheilen, sodann in gleichen von besagten Obrigkeiten vor- behalte unnötige Unhöfen und Excesse durch schleunige und heilsame Pöenal- Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dabey das Handwerk solch- gemachtes neue Meister- Stück um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewohl unnützbaren Meister- Stü- cken nicht gleich ist, verworffen wolle, alsdann von Amts- wegen vorgehehen, und derjenige, so es gefertiget, nichts befoweniger zu der Meisterrschafft, wann er in andere Wege dazu rüchtig ertunden worden, gelassen werden. Da Wie über de-
ren Gültigkeit
zu erkennen. aber auch dinsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister- Stück verfertiget, Streit und Irung vorkiele, ob solches recht und gut gemacht seye? siehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegen- heit der Sachen eines andern Orts ohn mererürten Handwerks Censur, jedoch mit möglicher Einschränkung, daher sonst zu besorgenden Köffen und Weidläufigkeiten zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwerks- Arbeit, wovon die Frage, satßam Ein zweites
Meisterstück
ist nicht ab-
talls verständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister- Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dis-

falls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, dafelbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen, ein anderes notwendig bestünde) gleichfalls passirt werden.

XII.

Mißbräuchen
Verarbeitung
der
Hunds-Häute;

Erziehung eines
Hundes
oder Kage;
Anführung
eines Wafers;

Umgang mit
Abdeckern;

Anführung
der sich selbst
umgebracht
sind;

Begrabung
des Viehes;
Verarbeitung
der Rauff-
Wolle;

Vollendung
eines andern
Arbeit oder
Cur;

Curung eines
Malignanten;
Verbrechen
der Eltern;

Arbeit von einem
andern
Meister;

Vereinbarung
des
Preises der
Arbeit;

Fällung in
Inquisition;

Befindet sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als ^{1mo}. Daß die Koch- und Weißgerber, an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonst unter sich habender unnöthiger Zerungen, einander aufreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Hand wercks-Purche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andren sich abkrassen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kage todt wirft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Was anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwissende, und unversehens mit Abdeckern getrunken, getahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weiber und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkandter Melancholie, sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonstigen bey großen Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh, aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item, Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leuthe Kindern von denen Handwerckern der größte Streit und Verdruss erregt worden. ^{2do}. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Bund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbieren und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen anderen gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen fertigert, oder sonst gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen: noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. ^{3vo}. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorsehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten laßet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. ^{4vo}. Ein Handwerker, so wegen ihm dergemeinen Verbrechen zu gefänglicher Verhaft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber

aber durch ansaeffandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.
6^o. Da erwann ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgefindener Obrigkeitlicher Straff, und allenfalls erhaltener restitutione fama, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen, ein blosser Verdacht mit unterläuffet, derentwegen sothane entweder niemahls ohnfähig gewesen, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Purliche austreiben, einander umtreiben, und abstraffen. 6^o. Man etlicher Orten kein n zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathem Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderher wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk, heyrathen. 7^o. In manchen Orten der Mißbräuch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre beühret, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittben, oder Töchter heyrathen, verchiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stück Geld zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuthen beladenen gemeinen Wefens zugefanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmahl eingekühete und recipirte Zahl derer Meistern geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglicher, fleißigen, und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommen Meister mehr Gesellen, dann seine Mit-Meister, zu halten gestattet werden will. 8^o. Gellen auch an verchiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher Handwerk die Mißbräuch, und Inconvenienzen vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen und Gebiets freunden Pappiermachern die Lunden zu samlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier-Mühle gewachtet hat, nach Abgang der Nacht-Jahren überbiehet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda zelernet, passen lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige heissen, und sonst tractiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkantnis, noch Arrest, als von ihrem Handwerk zu lassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glutten mit dem Stein, sondern des Hammerchlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen; wann nun aber die Erfahrung zeigt, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwerdeñ durch sothane, und noch andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuch, Unordnungen, und Muthwillen, durch das ganze heilige Römische Reich verurfacht werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschaften, und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt: wieder die Ubertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würdlich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigt, und schleunigt ein-

Abolition des Verbrüchens; Verbrechen des Eheweibes; Verdacht;

Verheyrathete Meister; Heyrathen der Weibchen;

Meister-Jahre;

Einkaufung; Vortheil des Meisters; Schaden, Wittwen u. Töchter;

Zahl der Meister; Zahl in halben Reich; Den des Pappiermachers;

Alle dergleichen Mißbräuch, die abgestellt;

ander die Hand biethen, und die Widerfegliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertretung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister, insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- oder Aufnahms-Kösten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen: folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten, sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jedem Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeitern und Künstlern, nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben auch wieder der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

Auch die großen Zünfte.

XIV.

Ester Band
del wird den
Meistern und
Gesellen ein-
gebunden;

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursche, u. dergleichen ohnvernünftiges Aufreiben, Schänden und Schmähren, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerken eingerissenen Grund- verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehenete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten rührohin eines mehr sitzsam- und ruhigen Bandels befeissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit dengeziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnungänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesem allen ohnangehen, nichts desto weniger in ihrem bisherigem Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also Zügel-los aufzuführen, fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ternner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen so wohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen, jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft, und Obrigkeit noch weiters zuverfügt stehenden Satzungen und Artickeln, laut ihres klaren Innhalts, gehoramt nachgelebr: und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschüget werden mögen; So sollen diese erneuerte, und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auf einer jeden Zunft-Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen; insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten; und sie darüber zu deren künftigen Selbsthaltung ins Gelübs genommen werden.

Wiedrigen-
falls die Auf-
hebung aller
Zünfte ange-
drohet.

Wie diese
Ordnung in
publiciren
und abzule-
sen.

XV.

Wie diese
Ordnung mit
den Benach-
barten im
Stande zu
erhalten.
Wegen Regu-
lirung des
Schadens
beyh.

Schlüsslichen, und zu desko mehrer Conformität und steiferer Manu-
neng aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vor-
hero reifflich erwogener Puncten und Artickeln, wären mit denen Benach-
barten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angänghenden
Erzissen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst-nöthigen erneu-
erten Policy und heilsamen Ordnung, mit bey zu treten, auch ebenmäßig
darob zu halten, sich möchten gefallen lassen; Nachdem auch sonst in-
gemis

mein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihren Arbeit übernehmen, sondern auch jedermännlich durch des Gesinnds und der Tagewerker übermäßigen Lohn hoch beschwehrt wird; Also soll nicht nur ein Creiß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creiß mit einem und anderen benachbarten Creiß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Taxo und Gesind-Ordnung, zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorsehende Punkten und Articlen dieser verneuert und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedenhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert, und aufgerichtet seynd, Wir solche auch anädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch dessen Stadthaltere, Bisthümere, Amtleuthe, Pflögere, und alle seine Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertretere dieses Unfers Kayserlichen Gebotts und Verbotts, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unser Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher Massen, ohne Verzögerung, zu verkünden, und jedermännliche bekant zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meinung, zu Urfand dieses Briefs, besetzt, mit Unserem Kayserlichen Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti Anno siebenzehnen hundert ein und dreyßig; Unserer Reichen, des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhemischen aber, im ein und zwanzigsten.

Über diese Ordnung ist mit aller Strenge zu halten.

Carl.



V. J. A. Graf von Mettsch.

Ad Mandatum Sac. Caesac. Majestatis
proprium.

E. Freyherr v. Glandorff.

Durch ein Allerhöchstes Kaiserliches besonderes Re-
script vom 4ten Aug. 1764. ist der gemessenste
Kaiserliche Befehl allergnädigst ertheilet worden:

Daß auf Befolgung des Reichs-Schlusses sowohl
als des Kaiserl. Edicts de anno 1731. mit
allem Ernst und Nachdruck gehalten, vornemlich
aber nicht gestattet werden solle, d. is denen Künst-
lern und Meistern, die Zahl derer Arbeiter, Ge-
fellen und Lehrlingen, auf irgend eine Weise
beschräncket werde.



2240 40

7

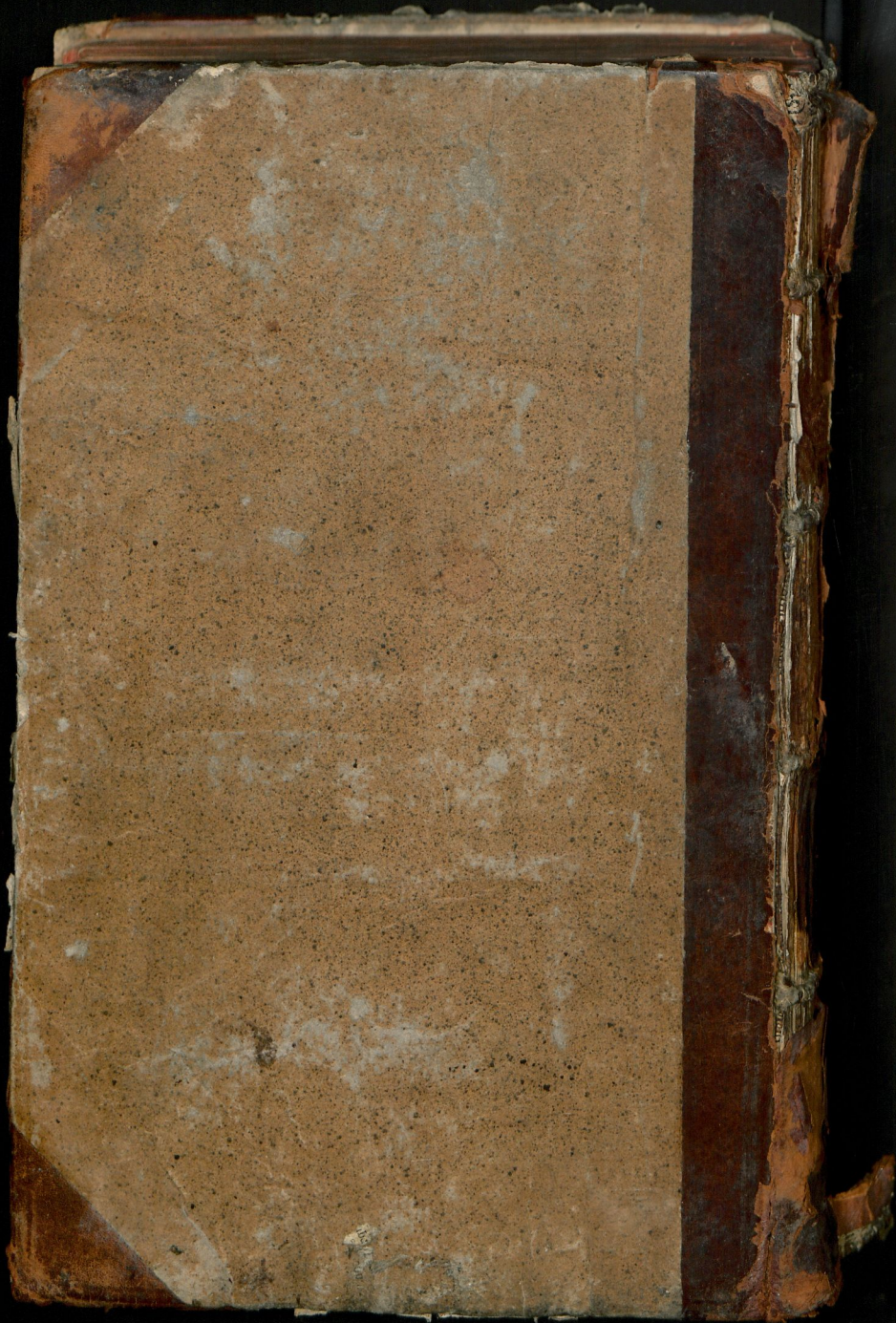
ULB Halle 3
003 567 168

V08

VD 17

m.c.





5.

Kayserliches
PATENT

Die
Sandwerks-
Weißbräuche

betreffend.

Den 16. Augusti Anno 1731.

